

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Akademischer Senat

Ehrenkodex

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Freie Universität Berlin

Ehrenkodex

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Entwickelt nach den Empfehlungen der
DFG-Kommission
 „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
 vom 9. Dezember 1997
 und des
HRK-Plenums vom 6. Juli 1998

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat am 16. Juni 1999 nachfolgende Satzung, geändert am 17. April 2002, erlassen: ¹⁾

INHALT:

A. Ehrenkodex

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
2. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens ²⁾
 - 2.1 Beispiele schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens
 - 2.2 Beispiele für minderschweres wissenschaftliches Fehlverhalten
- B. Verfahrensordnung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
 1. Untersuchungsorgane
 - 1.1. Fachbereichs-Vertrauensperson
 - 1.2. Zentrale Vertrauensperson und Untersuchungskommission (förmliche Untersuchung)
 2. Untersuchungsverfahren
 - 2.1 Vorprüfung
 - 2.2 Förmliche Untersuchung
 3. Sanktionen

A. Ehrenkodex und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Allgemeines

Universitäten als Stätten der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sind zur Wahrung eines hohen Standards verpflichtet. Daher sind die Mechanismen zur Sicherung der Qualität ihrer Leistung in allen Gebieten ständig zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Hierzu gehören auch Sicherungsmaßnahmen zum Ausschluß wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Universität hat die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Fairness in der Wissenschaft zu erziehen. Das ist von besonderer Bedeutung in Disziplinen, deren wissenschaftliche Entwicklung auf der Gewinnung neuer, ggf. wirtschaftlich nutzbarer Daten in einem wachsenden übernationalen Wettbewerb beruht.

¹⁾ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 18. November 2002.

²⁾ Ergänzend zu den Vorgaben der DFG sind in den Ehrenkodex auch Empfehlungen des Dänischen Medizinischen Forschungsrates (DMRC, 1992) aufgenommen worden

Mit dem vorliegenden Ehrenkodex und einer Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis legt die Freie Universität Berlin in Anlehnung an die Empfehlungen der DFG vom 9. Juli 1997 sowie des Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 verbindliche Richtlinien sowie ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor.

Jedes Universitätsmitglied ist verpflichtet, sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Aus der Verantwortung für ihre Absolventen/Absolventinnen müssen die Wissenschaftler/innen den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. Dies geschieht bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten. Jede/r Nachwuchswissenschaftler/in sollte früh in ihrer/seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung machen, selbst fair behandelt zu werden. Die Betreuer/innen sind daher zu besonderer Sensibilität bei der Verwertung von Daten aus Examensarbeiten o.ä. aufgerufen.

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1 Alle wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden der Universität sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:
 - a) Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit ("lege artis"),
 - b) Vollständige Dokumentation der Resultate,
 - c) Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Kooperationspartnern/innen, Mitarbeitern/innen, Konkurrenten/innen (Ausschluß von Ehrenautorenschaften),
 - d) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen, (z.B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten; Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses),
 - e) Sichere Aufbewahrung von Primärdaten für zehn Jahre in der Institution, in der sie entstanden sind,
 - f) Verantwortung aller Autoren/Autorinnen für jeden Teil gemeinsamer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- 1.2 Frühzeitige Unterweisung von Studierenden, Nachwuchswissenschaftlern/innen, Examenskandidaten/innen, Doktoranden/innen der Fachbereiche
- 1.3 Die Fächer und Fachbereiche werden aufgefordert, diese Regeln in ihren Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

2. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer mißbraucht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Entscheidend für die Bewertung des Fehlverhaltens sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

- 2.1 Beispiele schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind
 - a) Falschangaben in Veröffentlichungen, Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen
 - Erfinden von Daten;
 - Verfälschen von Daten, z.B. durch
 - * Auswählen und Verschweigen unerwünschter Ergebnisse,
 - * Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - * mißbräuchliche Anwendung statistischer Verfahren in der Absicht, Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
 - verzerrte Interpretation von Ergebnissen und ungerechtfertigte Schlußfolgerungen,

- b) Verletzung geistigen Eigentums, d.h. Mißbrauch von urheberrechtlich geschützten Werken, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Zusammenhang von Begutachtung (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - Verfälschung des Inhaltes,
 - verzerrte Wiedergabe von Forschungsergebnissen,
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen von noch nicht veröffentlichten Erkenntnissen für Dritte,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis,
- c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
- Sabotage von Forschungstätigkeit (z.B. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Protokollen, Chemikalien).
 - Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- d) Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- e) das Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- f) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.2 Beispiele für minderschweres wissenschaftliches Fehlverhalten sind

- a) nicht offengelegte Mehrfachveröffentlichungen in Publikationslisten,
- b) Nichterwähnung früherer Beobachtungen anderer,
- c) Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen trotz ihrer Beiträge zu einer Veröffentlichung.

B. Verfahrensordnung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Untersuchungsorgane

Gewählte Vertrauenspersonen auf Fachbereichs- und Universitätsebene sind Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Jedes Mitglied des Fachbereichs bzw. der Universität hat Anspruch darauf, die – im Vorlesungsverzeichnis – genannten Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Zu Vertrauenspersonen sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, z.B. als Amtsträger/innen oder Dienstvorgesetzte, gezwungen sind. Die Vertrauenspersonen führen darüber hinaus die Vorprüfung bei möglichem Fehlverhalten durch. Die Vertrauenspersonen haben für den Fall der Verhinderung und der Befangenheit eine/n Stellvertreter/in.

1.1 Fachbereichs-Vertrauensperson

Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Dekanats für drei Jahre eine/n erfahrene/n Wissenschaftler/ in sowie eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der aktiven oder emeritierten bzw. pensionierten Hochschullehrer/innen des Fachbereichs als Vertrauensperson. Nicht gewählt werden können die Mitglieder der Dekanate, des Klinikumvorstan-

des sowie des Präsidiums. Die Vertrauenspersonen beraten Angehörige des Fachbereichs, durch die sie über ein vermutetes, wissenschaftliches Fehlverhalten informiert werden, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf.

1.2 Zentrale Vertrauensperson und Untersuchungskommission (förmliche Untersuchung)

Bei begründetem Verdacht auf schuldhaftes Fehlverhalten übergibt die Fachbereichs-Vertrauensperson den Fall an eine Kommission zur förmlichen Untersuchung. Dieser für drei Jahre vom Präsidium zu bestellenden Kommission gehören eine unabhängige Person (zentrale Vertrauensperson), je ein/e Fachgruppenvertreter/in für die Geistes-/Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und die Medizin, sowie ein/e Hochschullehrer/in mit der Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen an. Die Kommission wird nur bei Anrufung tätig.

Die zentrale Vertrauensperson ist Ansprechpartner/in der Fachbereichs-Vertrauensperson sowie letzte Appellationsinstanz für Beschwerdeführung (s. 2.1 d).

2. Untersuchungsverfahren und verfahrensübergreifende Grundsätze

Das Verfahren zur Untersuchung möglichen schuldhaften Fehlverhaltens umfaßt eine Vorprüfung und - wenn notwendig - eine förmliche Untersuchung. Beide Verfahrensschritte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

- a) Eine Befangenheit eines/r am Verfahren Beteiligten muß sowohl durch ihn/sie selbst als auch durch den/die Verdächtige/n geltend gemacht werden können.
- b) Dem/der von Vorwürfen Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens (offizielle Entscheidung) sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- d) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen binnen 12 Wochen abgeschlossen werden.
- e) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsgemäß geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche und zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet; hierzu wird das Präsidium durch die Beteiligten in allen Phasen des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle für die vorgenannten Verfahren relevanten Tatsachen unterrichtet.

2.1 Vorprüfung

- a) Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Vertrauensperson des Fachbereichs zu informieren. Die Beschwerde soll grundsätzlich schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Die Vertrauensperson prüft zunächst die Vorwürfe auf Plausibilität bzw. Wahrheitsgehalt.

- b) Die Vertrauensperson gibt dem/der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Der Name des/der Beschwerdeführenden wird ohne dessen/deren Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- c) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Vertrauensperson innerhalb von zwei Wochen darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend konkretisiert hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist - unter Mitteilung der Gründe an den/die Betroffene/n und den/die Beschwerdeführende/n - dem/r Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.
- d) Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein Fehlverhalten ausgeschlossen werden kann, stellt die Vertrauensperson das Prüfungsverfahren ein. Der/die Beschwerdeführende sowie der/die Beschuldigte werden über die Einstellung schriftlich informiert. Wenn der/die Beschwerdeführende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Vertrauensperson, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Bei bleibendem Dissens kann die zentrale Vertrauensperson als letzte Appellationsinstanz sowohl von der/dem Beschwerdeführer/in als auch von dem/r Beschuldigten angerufen werden.
- e) Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das Fehlverhalten jedoch nur als minderschwer einzustufen ist, bemüht sich die Vertrauensperson um eine Schlichtung. Ist der/die Beschwerdeführende oder der/die Beschuldigte mit dem Schlichtungsvorschlag nicht einverstanden, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Vertrauensperson, die seinen/ihren Vorschlag noch einmal prüft. Auch hier kann bei bleibendem Dissens die zentrale Vertrauensperson angerufen werden.
- f) Bei begründetem Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Fachbereichs-Vertrauensperson unter Wahrung der Vertraulichkeit den Fall an die zentrale Vertrauensperson zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung.

2.2 Förmliche Untersuchung

- a) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der zentralen Vertrauensperson eröffnet und von der Kommission nach Ziffer 1.2 durchgeführt.
- b) Die Kommission kann bei Bedarf Fachgutachter/innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten/Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen, wie z.B. Schlichtungsberater/innen, hinzuziehen.
- c) Die Untersuchung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem/der Beschuldigten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er/Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihrer Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- d) In diesem Stand des Verfahrens ist der Name des/der Beschwerdeführenden offenzulegen, wenn der/die Beschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

- e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Ist ein Fehlverhalten erwiesen, legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. In einem Fall minderschweren Fehlverhaltens versucht die Kommission zu schlichten. Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Beschuldigten und den Beschwerdeführenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesenermaßen vorlag, berät die zuständige Vertrauensperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Der Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht an das zuständige Dekanat und das Präsidium. Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten, aber unbeteiligten Personen haben über die Dauer der Aufbewahrungsfrist Anspruch darauf, daß die Vertrauensperson ihnen auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

3. Sanktionen

- a) Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüfen das Dekanat und das Präsidium die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen. Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- b) Liegt ein Fehlverhalten eines/r Studierenden vor, wird im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens von der Vertrauensperson geprüft, mit welchen Auflagen dem/der Studierenden der Studienabschluß ermöglicht werden könnte.
- c) Auf Fachbereichsebene sind die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Koautoren/Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.
- d) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leiten das gem. Ziffer 2 letzter Satz in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsidium und gegebenenfalls das zuständige Dekanat die gebotenen beamtenrechtlichen, insbesondere disziplinarrechtlichen bzw. arbeits-, zivil-, und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.